

6/SN-377/ME 1 von 3



BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

GENERALSEKRETARIAT

WIEN, 30.3.1994
G. Z. 140/94/hu

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 25	-GE/19 94
Datum:	5. APR. 1994
Verteilt	8.4.1994 Baumgarten

J. Lobnig

Betr.: GZ 96.115/2-XI/6/94

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das
Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

Zu obigen Entwürfen übermittelt die Bundes-Ingenieurkammer
25 Kopien ihrer Stellungnahme.

wie vereinbart

mit Dank zurück

mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Rücksprache

Stellungnahme

Verlautbarung

Erledigung

Teilnahme und Bericht

weitere Veranlassung

.....

Termin:

Beilage(n)

w.o.e.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maria Hunca

Maria Hunca
Generalsekretariat



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Landstr.Hauptstr. 55-57
1031 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES

WIEN,

29. März 1994

G. Z.

140/94/zö/je

Betreff:

1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird
2. Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Beglaubigungsstellen für Mengenmeßgeräte für Elektrizität, Gas, kalorische Energie oder Wasser (Beglaubigungsstellenverordnung)

Ihre GZ 96. 115/2-IX/6/94

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer erlaubt sich, zu den im Betreff angeführten Entwürfen folgende **Stellungnahme** abzugeben:

ad 1. Maß- und Eichgesetz

§ 10 Abs. 2 des Entwurfes regelt, wer als staatlich akkreditierte Beglaubigungsstelle vom BMWA zugelassen werden kann. Unter anderem sind die "Personengesellschaften des Handelsrechtes" genannt.

Unter Personengesellschaften des Handelsrechtes subsumiert man nach geltender Rechtslage die OHG und die KG. Diese können aber nur zur Ausübung eines Vollhandelsgewerbes (§§ 1 und 2 HGB) gegründet werden. Jenen, denen diese "Handelsgesellschaften" nicht zugänglich sind (z.B. Minderkaufleute, freie Berufe, nichtgewerbliche Berufe) haben die Möglichkeit, Personengesellschaften in Form einer offenen Erwerbsgesellschaft oder einer Kommandit-Erwerbsgesellschaft zu bilden.

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht daher um die explizite Anführung der Erwerbsgesellschaften - als rechtsfähige Personengesellschaften - in § 10 Abs. 2 MEG.

Weiters ergibt sich aus § 1 des Entwurfes einer Beglaubigungsstellenverordnung, daß staatlich akkreditierte Beglaubigungsstellen "Prüfstellen" sind.

Die Bundes-Ingenieurkammer ist sehr verwundert darüber, daß, obwohl sich die gegenständlichen Bestimmungen über die Akkreditierung dieser Stellen sehr stark an das Akkreditierungsgesetz BGBl.Nr. 468/92 anlehnen, nicht vorgesehen ist, daß natürliche Personen die Akkreditierung als Beglaubigungsstelle erhalten können. Gem. § 7 Z. 11 AkkG können nämlich auch physische Personen als Prüfstellung akkreditiert werden.

Aus den oben dargelegten Gründen ersucht daher die Bundes-Ingenieurkammer um folgende Ergänzung des § 10 Abs. 2 MEG:

"Jede physische oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder Erwerbsgesellschaft, die sich mit dem meßtechnischen Beurteilen von Meßgeräten nach Abs. 1 befaßt, kann vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als staatlich akkreditierte Beglaubigungsstelle zugelassen werden."

ad 2. Beglaubigungsstellenverordnung

Im Sinne der obigen Ausführungen wäre § 1 Abs. 3 der Beglaubigungsstellenverordnung wie folgt zu formulieren:

" (3) Als Träger der Beglaubigungsstelle im Sinne dieser Verordnung gilt jene physische oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder Erwerbsgesellschaft, die den Antrag auf Akkreditierung der Beglaubigungsstelle stellt und diese durch Bescheid erhält (Antragsteller)".

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter ZÖLLNER
Generalsekretär

